



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-2/978 I

Unser Zeichen
C5-0016-1-1127

München
12.02.2021

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom
29.12.2020 betreffend Illegale Autorennen in Bayern 2020**

Anlage
Tabelle zu Frage 1.

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei dem Phänomen des „illegalen Kraftfahrzeugrennens“ ist grundsätzlich zwischen zwei Erscheinungsformen zu unterscheiden:

- organisierte illegale Rennen mit häufig internationalem Streckenverlauf und zum Teil mehrtägiger Dauer, wobei Deutschland bzw. Bayern meist als Transitland durchfahren wird,
- private illegale Rennen, die häufig sehr kurzfristig ohne größere Vorbereitung abgesprochen werden oder sich spontan durch das Aufeinandertreffen Gleichgesinnter im Straßenverkehr ergeben.

Andere Formen verkehrsunüblicher oder über den normalen Gebrauch hinausgehender Kraftfahrzeugnutzung, z. B. touristische Aus- und Orientierungsfahrten und motorsportlich organisierte Veranstaltungen in abgesperrten Straßen- oder Veranstaltungsräumen, werden vorliegend nicht als „illegale Kraftfahrzeugrennen“ i. S. der Anfrage definiert.

Bei verbotenen Kraftfahrzeugrennen i. S. von § 315d StGB handelt es sich um sog. Verkehrsdelikte, welche nicht in die Polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommen werden. Die nachfolgend aufgeführten Fälle illegaler Kraftfahrzeugrennen in Bayern wurden aus der polizeilichen Vorgangsverwaltung (IGVP-FE) recherchiert. Diese dient primär der polizeilichen Sachbearbeitung und ist nur bedingt für statistische Auswertungen geeignet.

Ungleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich zudem um eine dynamische Datenbank, deren Datensätze sich im Zuge der Ermittlungen regelmäßig ändern bzw. ergänzen. Die Angaben in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage beziehen sich auf den Stand vom 13.01.2021.

Da der Tatbestand des § 315d StGB alle Kraftfahrzeuge umfasst, finden sich in der aufgeführten Statistik auch Fälle wieder, bei welchen Krafträder verwendet wurden.

Zu 1.:

Wie viele illegalen Autorennen haben in Bayern im Jahr 2020 stattgefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Datum und Teilnehmerzahl angeben)?

Private illegale Kraftfahrzeugrennen

Im Kalenderjahr 2020 wurden bayernweit 560 Fälle von privaten illegalen Kraftfahrzeugrennen mit 771 Teilnehmern polizeilich erfasst.

Eine genaue Aufschlüsselung ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Seit dem 13.10.2017 erfüllt die Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen den Straftatbestand des § 315d StGB. Hierunter fallen auch sog. Einzelrennen, bei denen sich der Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

Auf der Grundlage der herrschenden Rechtsprechung (*OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19; LG Berlin, Beschluss vom 28.02.2019 – 528 Qs 24/19*) begründet ein Sich-Entziehen aus einer polizeilichen Kontrolle durch Flucht den Anfangsverdacht eines Vergehens nach § 315d StGB. Diese Fälle wurden entsprechend angezeigt und finden sich in der Statistik wieder.

Organisierte illegale Kraftfahrzeugrennen mit (Durch-)Fahrt in Bayern

Organisierte illegale Kraftfahrzeugrennen spielen in Bayern seit Jahren eine untergeordnete Rolle. Mitunter infolge polizeilicher Verkehrsüberwachung in Bayern konzentrieren sich die Organisatoren vermehrt auf andere Bundesländer oder Staaten bzw. auf legale Rennstrecken. Im Jahr 2020 wurde in Bayern kein organisiertes illegales Kraftfahrzeugrennen tatbestandsmäßig festgestellt.

Zu 2.:

Was ist über die Organisatoren und Teilnehmer bekannt?

In der Vergangenheit setzte sich der Veranstalter- und Teilnehmerkreis organisierter illegaler Kraftfahrzeugrennen überwiegend aus männlichen Personen jüngeren bis mittleren Alters aus dem europäischen Ausland zusammen. Diese verfügten regelmäßig über hochmotorisierte Sportfahrzeuge aus dem Premium-Preissegment. Die Rennen verliefen entlang festgelegter Etappen und waren oftmals mit hohen Start- und Preisgeldern verbunden.

Nach vorliegenden Erkenntnissen sind auch die Teilnehmer privater illegaler Kraftfahrzeugrennen fast ausschließlich männlich, in den meisten Fällen jünger als 30 Jahre und im Besitz leistungsstarker Fahrzeuge unterschiedlicher Marken. Eine nennenswerte Organisationstiefe liegt regelmäßig nicht vor. Es kann angenommen werden, dass private illegale Kraftfahrzeugrennen über Internet-Chats bzw. Messenger-Dienste verabredet werden oder spontan stattfinden.

Zu 3.:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der Unfallopfer als Folge illegaler Autorennen in Bayern im Jahr 2020 (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Unter dem Begriff „Unfallopfer“ werden im Sinne der Anfrage Personen verstanden, welche infolge der Kraftfahrzeugrennen verletzt oder getötet wurden.

Im Kalenderjahr 2020 wurden in Bayern im Zusammenhang mit der Durchführung illegaler Kraftfahrzeugrennen sieben Personen getötet und 77 verletzt.

Die angefragte Aufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Stadt / Landkreis	Verletzte Personen	Getötete Personen
Lkrs. Aichach-Friedberg	1	-
Lkrs. Altötting	1	-
Lkrs. Amberg-Weizsach	2	-
Lkrs. Ansbach	1	-
Lkrs. Aschaffenburg	4	-
Lkrs. Bad Kissingen	1	-
Lkrs. Bad Tölz-Wolfratshausen	1	-
Lkrs. Bamberg	1	-
Lkrs. Berchtesgadener Land	1	-
Lkrs. Cham	9	-
Lkrs. Eichstätt	1	-
Lkrs. Forchheim	1	-
Lkrs. Freising	4	1
Lkrs. Haßberge	1	-
Lkrs. Kelheim	2	-
Lkrs. Kitzingen	1	-
Lkrs. Kronach	3	-
Lkrs. Landshut	1	-
Lkrs. Main-Spessart	3	-
Lkrs. Miesbach	1	-
Lkrs. Miltenberg	1	1
Lkrs. Mühldorf	2	-
Lkrs. München	2	-
Lkrs. Neu-Ulm	1	-
Lkrs. Oberallgäu	2	-
Lkrs. Pfaffenhofen	2	2
Lkrs. Regensburg	1	-
Lkrs. Rottal-Inn	1	-

Lkrs. Schweinfurt	2	-
Lkrs. Starnberg	4	-
Lkrs. Tirschenreuth	1	-
Lkrs. Wunsiedel i.F.	1	1
Stadt Amberg	2	-
Stadt Aschaffenburg	1	-
Stadt Augsburg	2	-
Stadt Dingolfing	-	1
Stadt Erlangen	-	1
Stadt Ingolstadt	1	-
Stadt Landshut	1	-
Stadt München	3	-
Stadt Nürnberg	4	-
Stadt Regensburg	1	-
Stadt Rosenheim	1	-
Stadt Würzburg	1	-

Zu 4.:

Wie viele Personenfeststellungen und Festnahmen hat es in 2020 diesbezüglich gegeben?

Im Jahr 2020 wurden im Zusammenhang mit illegalen Kraftfahrzeugrennen 2.702 Personen polizeilich erfasst und 29 Personen vorläufig festgenommen.

Zu 5.:

Wie viele Verbotsverfügungen von Veranstaltungen, die Autorennen zuzuordnen sind, haben die zuständigen Stellen in 2020 erlassen?

Verbotsverfügungen von Veranstaltungen, welche Kraftfahrzeugrennen zuzuordnen sind, haben die zuständigen Stellen in 2020 nicht erlassen.

Zu 6.:

Wie viele Ermittlungsverfahren zu Rechtsverstößen in Zusammenhang mit illegalen Autorennen wurden in 2020 eingeleitet (bitte nach Jahren und Art der Rechtsverstöße aufgeschlüsselt angeben)?

Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d StGB bzw. sonstigen in Zusammenhang mit verbotenen Kraftfahrzeugrennen stehenden Straftaten werden in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften nicht gesondert erfasst. Daher sind Angaben zur konkreten Zahl entsprechender Ermittlungsverfahren nicht möglich.

Zu 7.:

Welche Urteile sind dazu ergangen?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist. In der Statistik werden die Geldstrafen nach Tagessätzen und Tagessatzhöhen und die Freiheitsstrafen größtenteils nach Zeiträumen aufgeschlüsselt. Welche konkreten Strafen im Einzelfall verhängt wurden, ergibt sich in den meisten Fällen aus der Statistik nicht.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tateinheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Dies vorausgeschickt wurden für das Jahr 2019 ausweislich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik 77 Personen wegen des Vorwurfs verbotener Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB abgeurteilt. Hiervon wurden 55 Personen verurteilt, 5 Personen freigesprochen und bei 17 Personen wurde das Verfahren eingestellt.

Von den 55 wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB Verurteilten im Jahr 2019 wurden 41 Personen nach allgemeinem Strafrecht und 14 Personen nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Nach allgemeinem Strafrecht wurde eine Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahren ohne Bewährung verurteilt. Gegen 35 der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten haben die Gerichte Geldstrafen von 31 bis 90 Tagessätzen und gegen fünf Verurteilte Geldstrafen von 91 bis 180 Tagessätzen ausgesprochen.

Nach Jugendstrafrecht wurde eine Person mit einer Jugendstrafe von mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahren geahndet. Bei 13 Personen wurden Zuchtmittel verhängt.

Weitere Informationen zu den Urteilen könnten nur durch eine händische Durchsicht der relevanten Verfahrensakten erlangt werden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2020 ist noch nicht veröffentlicht.

Zu 8.1:

Sieht die Staatsregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf um illegale Autorennen härter zu sanktionieren?

Die bisher in der Strafverfolgungspraxis gesammelten Erfahrungen weisen darauf hin, dass die mit Wirkung vom 13. Oktober 2017 in das Strafgesetzbuch eingefügte Vorschrift des § 315d ihre Aufgabe, eine effektive Grundlage für die Verfolgung und Ahndung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen zu bieten, erfüllt. Die Staatsregierung wird die weitere Entwicklung, insbesondere der Rechtsprechung, weiter aufmerksam verfolgen und bei Handlungsbedarf die gebotenen Maßnahmen ergreifen.

Zu 8.2:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung damit in Bayern illegale Autorennen nicht stattfinden?

Hierzu dürfen wir auf die Antwort der Staatsregierung vom 30. Januar 2020 zu Frage 8.2 in der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 2. Januar 2020 (Landtags-Drucksache 18/6187 vom 3. April 2020) verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär